Allgemeine Geschäftsbedingungen

mama marketing GmbH

Stand 9. September 2026

1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferungen und Leistungen der mama marketing GmbH, Essen, nachfolgend „mama“, gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend „Kunde“. Sie gelten insbesondere für Beratung, Kreation, Werbung, Markenkommunikation, Promotion, Fieldmarketing, Veranstaltungen und digitale Leistungen. Verträge mit Verbrauchern werden auf dieser Grundlage nicht geschlossen.

1.2 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Abweichende Regelungen des jeweiligen Angebots, einer Auftragsbestätigung oder eines gesonderten Projektvertrags gelten, soweit sie vereinbart wurden. Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn mama ihrer Geltung zustimmt. Die vorbehaltlose Ausführung eines Auftrags bedeutet für sich allein keine solche Zustimmung.

1.3 Für weitere Aufträge innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung gilt die bereits einbezogene Fassung dieser AGB, sofern keine andere Fassung vereinbart wird. Die Veröffentlichung einer neuen Fassung ändert bestehende Verträge nicht.

1.4 „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis unabhängig vom Vertragstyp. Maßgeblich für die geschuldeten Leistungen sind die vereinbarte Leistungsbeschreibung und der Vertragszweck. Ob Kauf-, Werk-, Dienst- oder anderes Vertragsrecht Anwendung findet, richtet sich nach dem Inhalt der jeweiligen Verpflichtung.

1.5 Wer einen Auftrag im eigenen Namen erteilt, ist Vertragspartner und Vergütungsschuldner, auch wenn die Leistungen einem Dritten zugutekommen. Eine Beauftragung als Vertreter setzt voraus, dass der vertretene Vertragspartner und die Vertretung vor Vertragsschluss offengelegt werden. Eine eigene Zahlungspflicht des Vertreters bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

1.6 Für die in diesen AGB vorgesehenen Erklärungen, Vereinbarungen, Freigaben, Änderungen und Kündigungen genügt Textform im Sinne von § 126b BGB, insbesondere eine E-Mail, die den Erklärenden erkennen lässt. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. Individuelle Vereinbarungen bleiben unabhängig von ihrer Form wirksam, soweit das Gesetz keine besondere Form verlangt.

2 Präsentationen und Konzepte

2.1 Präsentationsunterlagen, Entwürfe und Konzepte werden dem Kunden zunächst ausschließlich zur Prüfung einer Beauftragung überlassen. Ohne vereinbarte Nutzungsrechte darf der Kunde die darin konkret ausgearbeiteten Gestaltungen und Konzepte weder umsetzen noch durch Dritte umsetzen lassen. Allgemein bekannte Ideen, Methoden und vom Kunden unabhängig entwickelte Inhalte werden hiervon nicht erfasst.

2.2 Kommt kein Auftrag zustande, darf mama eigene Entwürfe und Konzepte anderweitig verwenden, soweit keine Rechte des Kunden oder Vertraulichkeitspflichten entgegenstehen. Auf Verlangen sind überlassene Unterlagen zurückzugeben oder elektronische Kopien zu löschen. Gesetzlich erforderliche Aufbewahrung und eine zugriffsbeschränkte Kopie zur Rechtswahrung bleiben zulässig.

2.3 Die Weitergabe zur internen Entscheidungsfindung sowie an zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater ist zulässig. Eine Weitergabe an Wettbewerber von mama zur Nachgestaltung oder Ausführung bedarf der Zustimmung von mama. Bei unberechtigter Nutzung gelten die gesetzlichen Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche; eine Nutzungsberechtigung entsteht dadurch nicht.

2.4 Die Erstellung von Pitchleistungen, Konzepten und Präsentationen wird vergütet, wenn die Vergütung vor Beginn vereinbart wurde. Die Zahlung eines Präsentationshonorars allein räumt keine Rechte zur Umsetzung ein.

3 Briefing und Freigaben

3.1 Grundlage der Tätigkeit sind das vereinbarte Briefing und die vom Kunden bereitgestellten Angaben. Der Kunde benennt Ziele, Anforderungen, verbindliche Vorgaben und erkennbare Einschränkungen so rechtzeitig, dass sie bei der Ausführung berücksichtigt werden können.

3.2 mama kann Besprechungsergebnisse und mündliche Abstimmungen in Textform zusammenfassen. Der Kunde teilt erkennbare Unrichtigkeiten oder Missverständnisse unverzüglich mit. Eine Zusammenfassung erweitert den Auftrag oder das Budget nicht allein dadurch, dass der Kunde schweigt. Die gesetzlichen Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens bleiben unberührt.

3.3 Freigaben sollen sich auf eindeutig bezeichnete Fassungen beziehen. Sie legen die weitere Bearbeitungs- oder Produktionsgrundlage fest. Nachträgliche Änderungswünsche werden nach Ziffer 6.3 behandelt. Eine Freigabe beseitigt keine Ansprüche wegen von mama zu vertretender Mängel.

4 Angebote und Vertragsschluss

4.1 Angebote gelten für die darin genannte Frist, andernfalls für 14 Kalendertage ab Angebotsdatum. Als freibleibend oder unverbindlich bezeichnete Angebote bedürfen nach der Beauftragung einer Bestätigung durch mama.

4.2 Änderungen oder Ergänzungen eines Angebots durch den Kunden werden erst verbindlich, wenn mama ihnen zustimmt. Gleiches gilt für eine Annahme nach Ablauf der Angebotsfrist.

4.3 Eine Beauftragung und deren Annahme können per E-Mail erfolgen. Eine eigenhändige Unterschrift ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften nicht erforderlich. Der Vertrag kann auch durch eine eindeutig auf die Auftragsannahme gerichtete Ausführung zustande kommen.

5 Zusammenarbeit und Dokumentation

5.1 mama schuldet die vereinbarten Arbeitsergebnisse sowie die für deren vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Informationen. Gesonderte Tätigkeitsberichte, Fotodokumentationen, Einzelprotokolle, Präsentationen und Abschlussberichte werden nur geschuldet, soweit sie vereinbart oder gesetzlich erforderlich sind. Ihre Vergütung richtet sich nach dem Angebot.

5.2 Die Parteien benennen Ansprechpartner für die Projektabstimmung und teilen deren Entscheidungsbefugnisse mit. Aus der Benennung als Ansprechpartner folgt keine unbeschränkte Vollmacht für Budgeterhöhungen, Vertragsänderungen oder Rechteübertragungen.

5.3 Gesetzliche Auskunfts-, Rechenschafts-, Nachweis- und Prüfpflichten sowie gesondert vereinbarte Berichtspflichten bleiben unberührt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Offenlegung interner Kalkulationen, Einkaufskonditionen, Margen, interner Kommunikation oder personenbezogener Personaldaten besteht nicht. Ziffer 8 regelt die Abrechnung von Leistungen Dritter.

6 Preise und Leistungsänderungen

6.1 Maßgeblich sind die im angenommenen Angebot oder Kostenvoranschlag, nachfolgend „KVA“, vereinbarten Preise und Abrechnungsarten. Pauschalpreise gelten für den beschriebenen Leistungsumfang. Bei Einheitspreisen wird die tatsächlich vertragsgemäß erbrachte Menge mit dem vereinbarten Preis je Einheit abgerechnet. Bei ausdrücklich vereinbarter Abrechnung nach Zeitaufwand gelten die vereinbarten Sätze und die tatsächlich angefallenen Zeiten. Pauschalpreise und Einheitspreise sind Verkaufspreise; sie stellen keine Zusage einer Abrechnung zu Selbstkosten dar.

6.2 Als unverbindliche Schätzung bezeichnete Mengen, Stunden oder Gesamtbeträge sind keine Festpreiszusagen. mama informiert den Kunden unverzüglich, sobald eine wesentliche Überschreitung absehbar ist, spätestens bei einer erwarteten Überschreitung des betroffenen Gesamtansatzes um mehr als 10 %. Diese Schwelle berechtigt nicht zu einer automatischen Budgeterhöhung. Gesetzliche Informations- und Kündigungsrechte bei Kostenanschlägen bleiben unberührt. Ein vereinbartes verbindliches Budget darf ohne Zustimmung des Kunden nicht überschritten werden.

6.3 Verlangt der Kunde zusätzliche Leistungen oder Änderungen des vereinbarten Umfangs, teilt mama die voraussichtlichen Auswirkungen auf Vergütung und Termine mit. Die Umsetzung erfolgt nach Beauftragung der Änderung. Mängelbeseitigung und die bereits geschuldete Konkretisierung des Briefings lösen keine zusätzliche Vergütung aus.

6.4 Für beauftragte Zusatzleistungen ohne vorherige Preisvereinbarung gilt die für vergleichbare Leistungen vereinbarte Vergütung, andernfalls die gesetzlich geschuldete Vergütung. Eine einseitige Erstellung oder Übersendung eines KVA begründet keinen zusätzlichen Auftrag. Vereinbarte Freigabevorbehalte sind einzuhalten.

6.5 Bei Zeit- oder Mengenabrechnung stellt mama die abgerechneten Leistungen nachvollziehbar nach Leistungsart, Zeitraum und Umfang dar. Weitergehende Detailberichte oder Einsicht in die interne Zeiterfassung werden nur bei gesonderter Vereinbarung oder bestehender gesetzlicher Verpflichtung geschuldet. Gesetzliche Beweislastregeln bleiben unverändert.

6.6 Die Preise gelten für den vereinbarten Leistungsumfang. Entfallen Leistungen, wird der Auftrag geändert oder vorzeitig beendet, richtet sich der Vergütungsanspruch nach der Änderungsvereinbarung beziehungsweise Ziffer 12. Eine nicht erbrachte Leistung wird nicht allein deshalb als erbracht abgerechnet, weil sie im KVA enthalten war.

7 Zahlungen und Rechnungen

7.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen.

7.2 Bei Beauftragung wird eine Anzahlung von 30 % der vereinbarten Nettoauftragssumme zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Bei einer vereinbarten Abrechnung nach Aufwand ist das bei Beauftragung bestätigte Nettoprojektbudget die Berechnungsgrundlage. Die Anzahlung dient der Finanzierung der Projektvorbereitung, Kapazitätsbindung und anfänglichen Beschaffung. Bei laufenden Verträgen ohne festgelegtes Gesamtbudget bezieht sie sich auf die Vergütung des ersten vereinbarten Abrechnungszeitraums. Abweichende Zahlungspläne können im Angebot vereinbart werden.

7.3 Rechnungen einschließlich Anzahlungsrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen. mama ist berechtigt, den Beginn der Ausführung und die verbindliche Buchung von Leistungen Dritter vom Eingang der fälligen Anzahlung abhängig zu machen. Ein früherer Leistungsbeginn kann vereinbart werden. Verzögert der Kunde eine fällige Zahlung, verlängern sich betroffene Termine um die hierdurch verursachte Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit; mama informiert den Kunden über die Auswirkungen.

7.4 Bereits erbrachte Dienstleistungen kann mama monatlich abrechnen. Für Werkleistungen kann mama Abschlagszahlungen im gesetzlichen Umfang verlangen; die hierfür erforderliche Leistungsaufstellung wird bereitgestellt. Im Übrigen erfolgt die Schlussabrechnung nach Leistungserbringung, bei abnahmebedürftigen Werkleistungen nach Abnahme. Gesetzliche Fälle einer anderweitigen Fälligkeit bleiben unberührt.

7.5 Geleistete Anzahlungen und Abschläge werden auf weitere Rechnungen so angerechnet, dass dieselbe Vergütung nicht mehrfach verlangt wird. In der Schlussrechnung werden sämtliche Zahlungen berücksichtigt. Ein nach Abschluss oder Beendigung des Vertrags verbleibendes Guthaben wird erstattet. Weitergehende Vorauszahlungen für Produktions-, Medien-, Veranstaltungs- oder sonstige Leistungen werden im Angebot oder in einem Zahlungsplan vereinbart.

7.6 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Verzugspauschale. Nach Mahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist darf mama betroffene Leistungen zurückhalten, soweit dies unter Berücksichtigung des Rückstands und der Folgen für den Kunden angemessen ist. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

7.7 Der Kunde kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außerdem bleiben die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis und gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte aus diesem Vertragsverhältnis zulässig.

7.8 Rechnungen werden elektronisch an die vom Kunden benannte Rechnungsadresse übermittelt. Gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsformate und gesondert vereinbarte Übermittlungswege werden beachtet.

8 Leistungen Dritter und Beschaffung

8.1 mama darf zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen geeignete Dritte einsetzen. Soweit nicht ausdrücklich eine Vermittlung oder Beschaffung für Rechnung des Kunden vereinbart wird, beauftragt mama diese im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Die Verantwortung von mama für die geschuldete Leistung richtet sich auch in diesem Fall nach dem Vertrag und Ziffer 16. Besondere Zustimmungserfordernisse, insbesondere bei der Auftragsverarbeitung, bleiben unberührt.

8.2 Werden Leistungen Dritter als Teil der von mama geschuldeten Leistung zu vereinbarten Pauschal- oder Einheitspreisen angeboten, werden diese Verkaufspreise entsprechend Ziffer 6 abgerechnet. Tatsächliche Einkaufskosten, interne Zuschläge, Margen und eigene Einkaufsvorteile verändern den vereinbarten Verkaufspreis nicht und werden dem Kunden nicht offengelegt. Ein Anspruch auf Vorlage von Lieferantenrechnungen oder Einkaufsbelegen besteht für diese Preisabrechnung nicht. Voraussetzung ist, dass eine eigene Leistung von mama zu einem vereinbarten Verkaufspreis und keine treuhänderische Beschaffung, Auslagenerstattung oder Beschaffung für Rechnung des Kunden geschuldet ist. Gesetzliche Auskunfts- und Nachweispflichten bleiben unberührt.

8.3 Reise-, Versand-, Material- und sonstige Nebenkosten werden nach den hierfür vereinbarten Pauschalen oder Einheitspreisen abgerechnet. Eine gesonderte Handling- oder Beschaffungsvergütung wird nur berechnet, wenn ihr Betrag oder ihre Berechnungsgrundlage im Angebot vereinbart ist. Bereits im Preis enthaltene Leistungen werden nicht nochmals berechnet.

8.4 Eine Beauftragung Dritter im Namen des Kunden setzt dessen vorherige Zustimmung und eine entsprechende Vollmacht voraus. mama legt dabei offen, wer Vertragspartner des Dritten wird. mama schuldet in diesem Fall die vereinbarte sorgfältige Auswahl, Beauftragung oder Koordination; die Leistungspflichten des Dritten ergeben sich aus dessen Vertrag mit dem Kunden. Die Haftung von mama für eigene Pflichtverletzungen bleibt nach Ziffer 16 bestehen.

8.5 Soweit ausdrücklich eine Abrechnung nach tatsächlichen Fremdkosten, eine Auslagenerstattung oder eine Geschäftsbesorgung für Rechnung des Kunden vereinbart ist, werden die dafür erforderlichen Abrechnungen und Nachweise erbracht. Anrechenbare Erstattungen und Einkaufsvorteile werden nach der Vereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Auslagen müssen sich innerhalb des vom Kunden freigegebenen Rahmens halten.

9 Lizenzen und gesetzliche Abgaben

9.1 Das Angebot legt fest, welche Nutzungen, Lizenzen und gegebenenfalls Gebühren von Verwertungsgesellschaften von mama beschafft werden. Weitergehende Nutzungen des Kunden bedürfen der dafür erforderlichen Rechte. Eine gesonderte Berechnung von Lizenz- und Gebührenpositionen richtet sich nach Ziffern 6 und 8.

9.2 Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe und anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Von mama zu tragende Abgaben werden in die vereinbarten Preise einkalkuliert oder als vereinbarter Preisbestandteil ausgewiesen. Eine gesetzliche Abgabepflicht wird durch diese AGB nicht auf einen anderen Abgabenschuldner übertragen.

10 Leistungsumfang und Termine

10.1 Innerhalb des vereinbarten Briefings und der vereinbarten Beschaffenheit steht mama gestalterischer Spielraum zu. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, Absatz, Umsatz, eine bestimmte Reichweite, Zahl von Kontakten oder Abschlüssen wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Konkret vereinbarte Leistungs- und Qualitätsmerkmale bleiben verbindlich.

10.2 Geschuldet sind die vereinbarten Endprodukte und Ausgabeformate. Offene Arbeitsdateien, Rohdaten, nicht ausgewählte Entwürfe, interne Produktionsunterlagen, Bildbearbeitungspfade und Quellcode sind nur bei entsprechender Vereinbarung zu übergeben. Davon unberührt bleiben ausdrücklich vereinbarte Herausgaben sowie Unterlagen, Daten, Zugangsdaten und Informationen, deren Übergabe zur vereinbarten Nutzung oder zum vereinbarten Betrieb erforderlich ist. Kundeneigene Zugänge und Daten werden hiervon nicht ausgeschlossen.

10.3 Anzahl und Umfang von Entwurfsvarianten und Korrekturschleifen ergeben sich aus dem Angebot. Zusätzliche Varianten oder Änderungen bereits freigegebener Fassungen werden nach Ziffer 6.3 behandelt. Geschuldete Mängelbeseitigung zählt nicht als zusätzliche Korrekturschleife.

10.4 Vereinbarte Veranstaltungstermine, Veröffentlichungstermine und ausdrücklich zugesagte Fertigstellungstermine sind verbindlich. Andere Zeitangaben sind Planungstermine, soweit sie als voraussichtlich oder unverbindlich gekennzeichnet sind.

10.5 Erforderliche und vom Kunden verursachte Verzögerungen bei Mitwirkung, Bereitstellung oder Freigabe verschieben betroffene Termine um die Dauer der tatsächlichen Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. mama informiert über die Auswirkungen. Für zusätzliche Vergütung gelten Ziffern 6 und 11.3.

10.6 Bei unvorhersehbaren, auch durch zumutbare Vorsorge nicht vermeidbaren Ereignissen außerhalb des Verantwortungsbereichs der betroffenen Partei verlängern sich betroffene Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Die betroffene Partei informiert unverzüglich und begrenzt die Folgen im zumutbaren Umfang. Gewöhnliche Witterungseinflüsse, interne Personalengpässe und gewöhnliche Lieferprobleme fallen nicht allein aufgrund ihres Auftretens hierunter. Wird die Leistung dauerhaft unmöglich oder ist ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, gelten die gesetzlichen Rechte. Eine automatische Vergütung nicht erbrachter Leistungen entsteht dadurch nicht.

10.7 Bei Promotion-, Fieldmarketing- und Veranstaltungsleistungen werden die Verantwortung für Veranstalterpflichten, Flächenfreigaben, Genehmigungen und Sicherheitsaufgaben sowie Weisungs- und Abstimmungswege in der Leistungsbeschreibung zugeordnet. Gesetzliche Pflichten verbleiben bei der jeweils verpflichteten Partei. Eine Arbeitnehmerüberlassung ist nicht Gegenstand dieser AGB und bedarf einer gesonderten rechtlich zulässigen Vertragsgestaltung.

11 Mitwirkung und Kundenmaterialien

11.1 Der Kunde stellt die vereinbarten Informationen, Inhalte, Materialien, Zugänge, Freigaben und sonstigen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und in verwendbarer Form bereit. Er prüft kundenseitige Produktangaben, Pflichtinformationen und sachliche Aussagen vor deren Freigabe auf Richtigkeit.

11.2 Der Kunde informiert mama unverzüglich über Veränderungen oder Einschränkungen, die für die Ausführung wesentlich sind, insbesondere Nutzungsbeschränkungen, Veröffentlichungsverbote und verbindliche Anforderungen seines Auftraggebers.

11.3 Verursacht eine vom Kunden zu vertretende Verletzung seiner Mitwirkungspflichten zusätzlichen Aufwand oder Schäden, kann mama Ersatz nach den gesetzlichen Voraussetzungen verlangen. Gesetzliche Ansprüche wegen Annahmeverzugs oder unterlassener Mitwirkung bleiben unberührt. Ersparnisse und gesetzlich anzurechnender anderweitiger Erwerb werden berücksichtigt; derselbe Aufwand wird nicht mehrfach berechnet.

11.4 Der Kunde stellt sicher, dass mama die von ihm bereitgestellten oder verbindlich vorgegebenen Inhalte, Kennzeichen, Materialien und Daten für den vereinbarten Auftrag verwenden darf. Wird mama wegen einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung dieser Pflicht von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Kunde mama im Umfang seiner Verantwortlichkeit von berechtigten Ansprüchen und erforderlichen angemessenen Rechtsverteidigungskosten frei. Ein Mitverschulden von mama wird berücksichtigt.

11.5 mama informiert den Kunden unverzüglich über entsprechende Ansprüche und gibt ihm Gelegenheit, an der Rechtsverteidigung mitzuwirken. Ohne seine Zustimmung werden keine ihn belastenden Anerkenntnisse oder Vergleiche abgegeben, soweit nicht unverzügliches Handeln zur Abwehr erheblicher Nachteile erforderlich ist. Eigene Prüf-, Hinweis- und Leistungspflichten von mama bleiben bestehen.

12 Vertragsbeendigung und Projektabsage

12.1 Laufzeit und ordentliche Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach der Vereinbarung und dem anwendbaren Gesetz. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei behebbaren Vertragsverletzungen ist zuvor grundsätzlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen oder abzumahnen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

12.2 Kündigt der Kunde einen Werkvertrag frei nach § 648 BGB, kann mama die vereinbarte Vergütung verlangen. Anzurechnen sind ersparte Aufwendungen sowie anderweitiger Erwerb und böswillig unterlassener anderweitiger Erwerb nach Maßgabe des Gesetzes. Die gesetzliche Vermutung von 5 % für den auf noch nicht erbrachte Werkleistungen entfallenden Vergütungsanteil bleibt unberührt. Beide Parteien können den nach dem Gesetz geschuldeten Betrag abweichend darlegen und beweisen.

12.3 Bei Dienstverträgen und gemischten Verträgen richten sich Kündigung und Abrechnung nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und vereinbarten Laufzeiten. Die Regelung in Ziffer 12.2 gilt nur, soweit Werkvertragsrecht anwendbar ist. Bei berechtigter Kündigung aus wichtigem Grund oder sonstiger gesetzlicher Vertragsbeendigung gelten deren jeweilige Rechtsfolgen.

12.4 Eine Absage oder Verschiebung lässt rechtmäßig bestehende Vergütungs- und Ersatzansprüche nicht automatisch entfallen. Nicht mehr vermeidbare Verpflichtungen gegenüber Dritten werden nur insoweit berücksichtigt, wie sie innerhalb des beauftragten Umfangs eingegangen wurden und nach Vertrag oder Gesetz vom Kunden zu tragen sind. Erstattungen, ersparte Aufwendungen und eine wirtschaftlich zumutbare anderweitige Verwendung werden berücksichtigt. Eine doppelte Berechnung neben bereits erfassten Vergütungsanteilen erfolgt nicht.

12.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen mama die gesetzlichen Rechte zur Leistungsverweigerung und zur Anforderung von Zahlung oder Sicherheit zu. Rechte im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren richten sich nach den zwingenden insolvenzrechtlichen Vorschriften.

12.6 Kündigungen und Vereinbarungen über Projektverschiebungen können in Textform erklärt werden, soweit das Gesetz keine strengere Form verlangt. Nach Vertragsbeendigung werden der Leistungsstand und die Abrechnung geklärt; gezahlte Vorschüsse werden angerechnet und nicht verbrauchte Guthaben erstattet.

13 Nutzungsrechte und Eigenwerbung

13.1 Urheber- und sonstige Schutzrechte an Arbeitsergebnissen bestehen, soweit die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Rechte an nicht zur Nutzung überlassenen Vorarbeiten und Zwischenständen sowie an allgemeinen Methoden, Werkzeugen und wiederverwendbaren Bestandteilen verbleiben bei mama beziehungsweise ihren Rechtegebern. Rechte des Kunden an eigenen Inhalten bleiben unberührt.

13.2 Der Kunde erhält an den vereinbarten Endergebnissen die für den vereinbarten Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Umfang, Dauer, Gebiet und Ausschließlichkeit richten sich vorrangig nach dem Angebot. Fehlt eine Regelung, wird ein einfaches Recht im für den erkennbaren Vertragszweck erforderlichen Umfang eingeräumt; verlangt dieser Zweck erkennbar Ausschließlichkeit, ist diese umfasst. Die Rechte zur Eigenwerbung nach Ziffern 13.8 bis 13.10 bleiben vorbehalten.

13.3 Die endgültige Rechteeinräumung erfolgt mit vollständiger Zahlung der auf das jeweilige Arbeitsergebnis entfallenden Vergütung. Soweit mama eine frühere Veröffentlichung oder Nutzung freigibt, erhält der Kunde dafür vorläufige Nutzungsrechte im freigegebenen Umfang. Bei Verzug mit der zugehörigen Vergütung kann mama diese nach erfolgloser angemessener Zahlungsfrist und ausdrücklicher Ankündigung für die Zukunft aussetzen. Berechtigte gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

13.4 Eine Nutzung außerhalb des vereinbarten Umfangs, eine eigenständige Weiterverwertung durch Dritte oder die Einräumung weitergehender Rechte bedürfen einer ergänzenden Vereinbarung. Die Einschaltung von Dienstleistern zur Durchführung der vertragsgemäßen Nutzung ist im erforderlichen Umfang gestattet. Technische Format- und Größenanpassungen im Rahmen der erlaubten Nutzung sind zulässig, soweit Schutzrechte Dritter nicht entgegenstehen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Nutzungszweck umfasst sind. Zwingende gesetzliche Nutzungs- und Bearbeitungsbefugnisse bleiben unberührt.

13.5 Für zugekaufte Inhalte, Software, Schriften, Bilder, Musik und andere Leistungen Dritter gelten die dafür vereinbarten Nutzungsbedingungen. mama informiert über ihr bekannte, für die beabsichtigte Nutzung wesentliche Einschränkungen. Rechte für zusätzliche Nutzungen werden nach entsprechender Beauftragung beschafft. Die von mama geschuldete Rechtebeschaffung für den vereinbarten Zweck bleibt hiervon unberührt.

13.6 Gesetzliche Ansprüche von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern auf angemessene Vergütung, weitere Beteiligung oder Auskunft bleiben unberührt. Eine pauschale Freistellung von mama von solchen Ansprüchen wird nicht vereinbart. Bei vom Kunden veranlassten zusätzlichen Nutzungen richtet sich eine Vergütungsergänzung nach der Vereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften.

13.7 Soweit konkrete Anhaltspunkte für eine Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus bestehen, erteilt der Kunde die zur Klärung erforderliche Auskunft über Art und Umfang der Nutzung. Weitergehende gesetzliche Auskunftsansprüche bleiben unberührt.

13.8 Nach rechtmäßiger Veröffentlichung durch den Kunden oder mit dessen Zustimmung darf mama die für ihn erstellten und veröffentlichten Arbeitsergebnisse sowie das betreffende Projekt als Referenz und zur eigenen Werbung darstellen. Dies umfasst die Website, Social-Media-Kanäle, eigene Anzeigen, Präsentationen, Angebotsunterlagen, Drucksachen, Pressearbeit und Einreichungen bei Wettbewerben. mama darf den Kunden dabei nennen und seine im Zusammenhang mit dem Projekt verwendeten Namen, Marken und Logos abbilden. Soweit der Kunde darüber verfügen kann, räumt er mama hierfür ein unentgeltliches, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Eine gesonderte Freigabe jeder einzelnen Darstellung ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen nicht erforderlich.

13.9 Die Darstellung muss die tatsächliche Leistung und Beteiligung von mama zutreffend wiedergeben. Eine Empfehlung durch den Kunden darf nicht vorgetäuscht werden. Zulässig sind Ausschnitte und redaktionelle Aufbereitungen ohne sinnentstellende Änderungen. Nicht veröffentlichte Ergebnisse, interne Kennzahlen, Budgets, Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen bedürfen einer gesonderten Freigabe. Rechte abgebildeter Personen und anderer Dritter sowie datenschutzrechtliche Anforderungen werden durch die Zustimmung des Kunden nicht ersetzt. mama nutzt solche Inhalte nur bei ausreichender eigener Berechtigung.

13.10 Vereinbarte Geheimhaltung, Sperrfristen und abweichende Referenzregelungen gehen vor. Der Kunde kann einer konkreten Referenznutzung aus einem nachvollziehbaren berechtigten Interesse widersprechen, insbesondere bei Rechtskonflikten, Sicherheitsinteressen oder irreführender Darstellung. mama beendet oder ändert die betroffene Nutzung nach Prüfung unverzüglich, soweit das Interesse überwiegt; bei einem konkreten ernsthaften Rechtsverletzungsrisiko wird die Nutzung bis zur Klärung ausgesetzt. Gesetzliche Unterlassungs- und Widerrufsrechte bleiben unberührt.

13.11 Eine Nennung von mama auf den Arbeitsergebnissen des Kunden erfolgt nur, wenn sie vereinbart wurde. Gesetzliche Urheberbenennungsrechte der tatsächlichen Urheber bleiben unberührt.

14 Mängelrechte

14.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Rechte des Kunden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. mama erhält Gelegenheit zur gesetzlich vorgesehenen Nacherfüllung. Gesetzliche Fälle einer sofortigen Geltendmachung anderer Rechte bleiben unberührt.

14.2 Der Kunde teilt erkannte Mängel unverzüglich und möglichst konkret in Textform mit. Eine verspätete Mitteilung führt außerhalb gesetzlicher Untersuchungs- und Rügepflichten nicht automatisch zum Verlust von Mängelrechten. Soweit § 377 HGB anwendbar ist, gelten dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

14.3 mama haftet nicht für Mängel, soweit diese durch nachträgliche Änderungen des Kunden oder Dritter verursacht wurden, die mama nicht zu vertreten hat. Ansprüche wegen davon unabhängiger Mängel bleiben bestehen. Die gesetzlichen Beweislastregeln werden nicht geändert.

14.4 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verkürzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, arglistig verschwiegene Mängel, Ansprüche aus übernommenen Garantien, Ansprüche nach § 438 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder § 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB sowie gesetzliche Rückgriffsansprüche in Lieferketten. Insoweit gelten die gesetzlichen Fristen. Für Schadensersatz gilt Ziffer 16.

15 Abnahme

15.1 Soweit Werkleistungen einer Abnahme bedürfen, stellt mama das fertiggestellte Ergebnis zur Prüfung bereit und fordert den Kunden zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Diese beträgt in der Regel 14 Kalendertage; Umfang und Komplexität können eine längere Frist erfordern. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

15.2 Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Abnahmefiktion nach § 640 Absatz 2 BGB gelten. mama weist in der Abnahmeaufforderung auf die Bedeutung eines fristgerechten, unter Angabe mindestens eines Mangels erklärten Widerspruchs hin. Eine bloße Lieferung ohne Abnahmeaufforderung und Fristsetzung löst nach dieser Regelung keine Abnahmefiktion aus.

15.3 Rein gestalterische oder inhaltliche Zwischenfreigaben sind keine Abnahme des Gesamtwerks. Gesonderte Teilabnahmen setzen eine entsprechende Vereinbarung für abgrenzbare Leistungsteile voraus. Leistungen, für die nach dem Gesetz keine Abnahme vorgesehen ist, unterliegen diesem Verfahren nicht.

16 Haftung

16.1 mama haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt im Umfang einer übernommenen Garantie und in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

16.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet mama für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ziffer 16.1 bleibt unberührt.

16.3 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von mama.

16.4 Eine gesonderte anwaltliche Prüfung, Markenrecherche oder umfassende wettbewerbsrechtliche Prüfung ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Bestandteil der Leistung. mama beachtet die im Rahmen der vereinbarten Agenturleistung geschuldeten Sorgfalts-, Prüf- und Hinweispflichten und weist auf erkennbare erhebliche rechtliche Risiken hin. Eine Freigabe durch den Kunden entlastet mama nicht von eigenen schuldhaften Pflichtverletzungen. Für Ansprüche wegen kundenseitig bereitgestellter oder verbindlich vorgegebener Inhalte gelten Ziffern 11.4 und 11.5.

16.5 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Vertragliche Haftungsbeschränkungen ändern keine zwingenden Rechte Dritter, insbesondere betroffener Personen nach dem Datenschutzrecht.

17 Vertraulichkeit

17.1 Die Parteien behandeln nicht öffentliche Informationen vertraulich, wenn diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich ihre Vertraulichkeit aus den Umständen ergibt. Dazu gehören insbesondere nicht veröffentlichte Konzepte, Kunden- und Personaldaten, Kalkulationen, Einkaufskonditionen und Geschäftsgeheimnisse. Die Verpflichtung gilt auch für die Vertragsanbahnung und besteht nach Vertragsende fort, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

17.2 Ausgenommen sind Informationen, die rechtmäßig öffentlich bekannt sind, dem Empfänger bereits rechtmäßig bekannt waren, unabhängig entwickelt oder von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsbindung erlangt wurden. Gesetzlich erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig; die andere Partei wird hierüber vorab informiert, soweit dies rechtlich zulässig und möglich ist.

17.3 Eine Weitergabe an Beschäftigte, beauftragte Dritte und berufliche Berater ist im für den Auftrag erforderlichen Umfang zulässig, wenn diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Besondere Vereinbarungen über Datenschutz, Informationssicherheit oder Geheimhaltung bleiben unberührt.

17.4 Ein Wettbewerbs- oder Exklusivitätsschutz zugunsten des Kunden bedarf einer gesonderten Vereinbarung. mama darf auch für andere Unternehmen derselben Branche tätig werden, ohne vertrauliche Informationen oder geschützte individuelle Arbeitsergebnisse des Kunden für diese zu verwenden. Die zulässige Eigenwerbung richtet sich nach Ziffer 13.

18 Datenschutz

18.1 Jede Partei erfüllt die für ihren Verantwortungsbereich geltenden Datenschutzpflichten. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm veranlasste Bereitstellung und beauftragte Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig erfolgen dürfen und erforderliche Informationen sowie gegebenenfalls Einwilligungen vorliegen. Eigene Pflichten von mama bleiben bestehen.

18.2 Soweit mama personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Für diesen Bereich gehen deren spezielle Regelungen diesen AGB vor. Eine sonstige Verteilung datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeiten richtet sich nach den tatsächlichen Aufgaben und den gesetzlichen Vorschriften.

18.3 mama verarbeitet geschäftliche Kontakt- und Vertragsdaten für eigene Verwaltungszwecke nur auf einer einschlägigen gesetzlichen Grundlage. Erforderliche Datenschutzinformationen werden gesondert bereitgestellt. Diese AGB begründen keine pauschale Einwilligung betroffener Personen.

18.4 Gesetzliche Nachweis-, Informations-, Unterstützungs- und Kontrollpflichten werden durch die Beschränkung zusätzlicher Dokumentationen und die Preisregelungen dieser AGB nicht eingeschränkt. Für Löschung, Rückgabe und Aufbewahrung personenbezogener Daten gelten vorrangig die gesetzlichen Pflichten und eine einschlägige Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

19 Herausgabe und Aufbewahrung

19.1 Der Kunde sichert die ihm übergebenen Endergebnisse und eigenen Daten. Eine darüber hinausgehende Archivierung, Aufbewahrung offener Arbeitsdateien oder Lagerung von Materialien durch mama bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Für übernommene Aufbewahrungspflichten gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 16.

19.2 Kundeneigene Unterlagen und Materialien werden nach Abschluss des Auftrags zur Rückgabe bereitgestellt. Fordert mama den Kunden in Textform unter Benennung der Gegenstände und Ankündigung der beabsichtigten Entsorgung zur Abholung oder Versandabstimmung auf und reagiert dieser innerhalb von sechs Wochen nicht, darf mama die bezeichneten Gegenstände entsorgen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, erkennbar erheblichen Sachwerte oder sonstigen schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. Die Parteien stimmen Rücksendung und Kosten vorab ab.

19.3 Interne Arbeitsstände und eigene Produktionsdateien darf mama nach Erfüllung ihrer Herausgabepflichten löschen, sofern keine vereinbarte Archivierung, gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder Erforderlichkeit zur Erfüllung fortbestehender Vertragspflichten entgegensteht. Bereits erkennbare Rechtsstreitigkeiten und berechtigte Beweissicherungsinteressen werden berücksichtigt.

19.4 Gesetzlich aufzubewahrende Unterlagen und zur Rechtswahrung erforderliche Unterlagen dürfen im zulässigen Umfang aufbewahrt werden. Personenbezogene Daten werden dabei zweckgebunden und zugriffsbeschränkt behandelt. Ziffer 18 bleibt unberührt.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Erfüllungsort ist Essen, soweit sich aus der vereinbarten Leistung oder ihrem Zweck kein anderer Ort ergibt. Vereinbarte Veranstaltungs-, Einsatz- und Lieferorte bleiben maßgeblich.

20.2 Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Essen Gerichtsstand, soweit eine solche Vereinbarung gesetzlich zulässig ist. mama darf den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände und zwingende internationale Zuständigkeitsregeln bleiben unberührt.

20.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Vorschriften, die nach dem anwendbaren Kollisionsrecht unabhängig von dieser Rechtswahl gelten, bleiben unberührt.

20.4 Bei unterschiedlichen Sprachfassungen ist für die Auslegung die deutsche Fassung maßgeblich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

20.5 Werden einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil oder sind sie unwirksam, richten sich die Folgen nach § 306 BGB. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.